

11.08.93

Wi - In - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge
(Nachprüfungsverordnung - NpV)

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften ist für die Überwachung der Einhaltung der Vergaberegeln von VOL und VOB ab einem bestimmten Auftragsvolumen ein besonderes förmliches Verfahren vorzusehen.

B. Lösung

Eine Verordnung auf der Grundlage von §§ 57 b und 57 c des Haushaltsgrundsatzgesetzes soll diese Nachprüfung durch eine Vergabeprüfstelle und einen als gerichtsähnliche Instanz tätigen Vergabeüberwachungsausschuß regeln.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für die Einrichtung der Vergabeprüfstellen und der Vergabeüberwachungsausschüsse entstehen bereits durch die Ausführung der §§ 57 b und c des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

Die Verordnung hat keine preislichen Auswirkungen, weil keine Kosten für die Wirtschaft und damit keine Belastung für die Verbraucher entstehen.

...

11.08.93

Wi - In - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge
(Nachprüfungsverordnung - NpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) - 611 09 - Na 9/93

Bonn, den 11. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

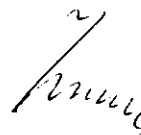
Verordnung über das Nachprüfungsverfahren
für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsver-
ordnung - NpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



**Verordnung über das Nachprüfungsverfahren
für öffentliche Aufträge
(Nachprüfungsverordnung - NpV)**

Auf Grund des § 57 b Abs. 2 und 5 und des § 57 c Abs. 1, 5 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), die durch Gesetz vom (BGBl. I S.) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für Vergabeverfahren von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Sondervermögen und öffentlichrechtlicher Verbände, die unter § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen, ist zuständige Vergabeprüfstelle die Behörde, die die Rechtsaufsicht über die Vergabestelle führt. Für Vergabeverfahren oberster Bundes- und Landesbehörden wird die zuständige Vergabeprüfstelle durch den Leiter der Behörde bestimmt. Die an den Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten sind von der Mitwirkung an der Entscheidung der Vergabeprüfstelle ausgeschlossen.

(2) Für Vergabeverfahren von juristischen Personen des privaten Rechts, die unter § 57 a Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen, ist zuständige Vergabeprüfstelle die Stelle, die die Beteiligung verwaltet oder die sonstige Finanzierung gewährt hat oder die Aufsicht über die Leitung ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat. Wird der Tatbestand des § 57 a Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durch mehrere Stellen im Sinne des § 57 a Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes begründet, so nimmt diejenige Stelle die Aufgabe der Vergabeprüfstelle wahr, bei der der Schwerpunkt liegt, oder diejenige, auf die sich die mehreren Stellen einigen.

(3) Für Verbände des privaten Rechts, die unter § 57 a Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen, ist zuständige Vergabeprüfstelle die Stelle, die eine Aufgabe im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gegenüber der Mehrheit der Mitglieder des Verbandes ausübt oder die Stelle, die diese Aufgabe gegenüber einzelnen Mitgliedern ausübt und auf die sich die beteiligten Vergabeprüfstellen einigen.

(4) In den Fällen des § 57 a Abs. 1 Nr. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zuständige Vergabeprüfstelle die Stelle, die den beherrschenden Einfluß ausübt. Falls mehrere Stellen gemeinsam den beherrschenden Einfluß ausüben, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 57 a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist dann, wenn die Vergabestelle eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Fernmeldewesens ausübt, zuständige Vergabeprüfstelle der Bundesminister für Post und Telekommunikation. Im übrigen bestimmt die Regierung des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, die zuständige Vergabeprüfstelle; die Landesregierung kann die Ermächtigung weiter übertragen.

(6) In den Fällen des § 57 a Abs. 1 Nr. 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zuständige Vergabeprüfstelle die Stelle, die die Mittel bewilligt hat. Falls mehrere Stellen Mittel bewilligt haben, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(7) In den Fällen des § 57 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zuständige Vergabeprüfstelle die Stelle, die für den unter § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallenden Auftraggeber gemäß den Absätzen 1 bis 3 zuständig ist.

(8) Die Vergabestellen sind verpflichtet, in den Vergabebekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen die für sie zuständige Vergabeprüfstelle anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der einzelne sich an diese Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

(9) In den Fällen der Absätze 1 bis 4, 6 und 7 können die Aufgaben der danach zuständigen Vergabeprüfstelle von der Landesregierung auf eine andere Behörde übertragen werden, die gegenüber Auftraggebern im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Aufgabe der Vergabeprüfstelle wahrnimmt. Die Landesregierung kann die Ermächtigung weiter übertragen.

§ 2

(1) Die Vergabeprüfstelle kann ein Vergabeverfahren dadurch aussetzen, daß sie die Vergabestelle anweist, bis zu ihrer Entscheidung das Vergabeverfahren nicht weiterzuführen, insbesondere den Zuschlag nicht zu erteilen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur bis zur Auftragserteilung zulässig.

(3) Die Entscheidung der Vergabeprüfstelle gegenüber der Vergabestelle ergeht schriftlich, ist zu begründen und der Vergabestelle unverzüglich zuzustellen. Die Vergabeprüfstelle übersendet demjenigen, der den Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht hat, unverzüglich den Text ihrer Entscheidung, weist ihn auf die Möglichkeit hin, innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Entscheidung durch den Vergabeüberwachungsausschuß zu stellen und benennt den zuständigen Vergabeüberwachungsausschuß.

§ 3

(1) Das Verfahren bei dem Vergabeüberwachungsausschuß regelt sich im Rahmen des § 57 c des Haushaltsgrundsätzegesetzes und dieser Verordnung nach der Geschäftsordnung, die sich der Ausschuß gibt.

(2) Der Vergabeüberwachungsausschuß ist verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Europäischen Gerichtshof anzurufen, wenn er die Entscheidung einer Frage über die Auslegung dieses Vertrages oder über die Gültigkeit und Auslegung eines auf seiner

- 4 -

Grundlage ergangenen Rechtsaktes für den Erlaß seiner Entscheidung für erforderlich hält.

(3) Vor einer Entscheidung der Kammer sind die am Verfahren vor der Vergabeprüfstelle Beteiligten zu hören.

(4) Die Kammer ist nicht zur Aussetzung eines Vergabeverfahrens oder zu anderen das Vergabeverfahren betreffenden Weisungen befugt.

(5) Die Kammer entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ist zu begründen und den Beteiligten unverzüglich zu übersenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Zweck der Verordnung

Für die Nachprüfungsinstanzen im öffentlichen Auftragswesen sind ergänzend zu §§ 57 b und c des Haushaltsgrundsätzgesetzes Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu regeln.

B. Begründung im einzelnen

§ 1 bestimmt, welche Vergabeprüfstelle für die in § 57 a Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes genannten Auftraggeber zuständig ist.

Die bestehende Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 2 regelt das Verfahren der Vergabeprüfstelle.

§ 3 regelt das Verfahren des Vergabeüberwachungsausschusses.

§ 4 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für die Einrichtung der Vergabeprüfstellen und der Vergabeüberwachungsausschüsse entstehen bereits durch die Ausführung der §§ 57 b und c des Haushaltsgrundsätzgesetzes.

D. Preisliche Auswirkungen

Die Verordnung hat keine preislichen Auswirkungen, weil keine Kosten für die Wirtschaft und damit keine Belastung für die Verbraucher entstehen.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge
(Nachprüfungsverordnung - NpV)**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 9

§ 1 Abs. 9 ist wie folgt zu fassen:

"(9) In den Fällen der Absätze 1 bis 4, 6 und 7 kann die Landesregierung die zuständige Vergabeprüfstelle jeweils selbst für ihren Bereich abweichend bestimmen. Sie kann die Ermächtigung weiter übertragen."

Begründung:

Gemäß Artikel 84 GG regeln die Länder grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, das zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlich ist, in eigener Zuständigkeit. Bundeseinheitliche Regelungen erscheinen insoweit nicht zwingend geboten.